



## **Schwerbehindertenrecht (Sozialrecht)**

- Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu? (Teil 1 – Einleitung)
- Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu? (Teil 2 – Schwerbehindertenausweis)
- Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu? (Teil 3 – Merkzeichen)
- Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu? (Teil 4 – Merkzeichen)

## **Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu?**

(Teil 1 – Einleitung)

In NRW lebt etwa jeder 9. Mensch mit einer Behinderung. Eine Behinderung liegt dann vor, wenn körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder die seelische Gesundheit eingeschränkt sind und diese Einschränkungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigen. Diese Veränderung muss jedoch zu Einschränkungen führen, welche länger als sechs Monate andauern.

Grundsätzlich werden die Rechte aller behinderten Menschen in den Bereichen Beschäftigung und Beruf, aber auch im alltäglichen Leben durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gestärkt. Für schwerbehinderte Personen existieren allerdings spezielle Regelungen. Als schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) gelten Personen, die in der BRD wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind und einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 haben.

Behinderte Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen besondere staatliche Leistungen und Hilfen in Anspruch nehmen. Die Mehrzahl dieser Nachteilsausgleiche stehen aber nur schwerbehinderten Menschen zu. Für einige Rechte und Hilfen im Arbeitsleben sowie Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wird eine Feststellung des Grades der Behinderung vorausgesetzt. Seit dem 01.01.2008 müssen Sie Ihren Antrag auf Anerkennung Ihrer Schwerbehinderung bei der Feststellungsbehörde Ihrer Stadt oder Ihres Kreises in der/ dem Sie wohnen stellen.

Wenn Sie mehr zu diesem Thema, wie dem Schwerbehindertenausweis und staatlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen erfahren möchten, dann lesen Sie doch meine Kolumne in der nächsten Ausgabe von „Werther erleben“ mit vielen praktischen Tipps!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr,

Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 09/2008

### **Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu?**

(Teil 2 – Schwerbehindertenausweis)

Wie bereits in meinem letzten Artikel erläutert, können behinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen besondere staatliche Leistungen und Hilfen in Anspruch nehmen. Unter anderem erhalten schwerbehinderte Menschen (Grad der Behinderung von mindestens 50) einen Schwerbehindertenausweis, mit dem sie nachweisen können, dass sie Anspruch auf bestimmte

Leistungen haben. Dieser Ausweis wird erstmalig in der Regel längstens für fünf Jahre ausgestellt. Falls die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann der Schwerbehindertenausweis zweimal verlängert werden. Möglich ist auch eine unbefristete Ausstellung, wenn keine Änderung in Art und Schwere der Behinderung zu erwarten ist. Wenn bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, werden sogenannte Merkzeichen in dem Ausweis eingetragen. Diese Merkzeichen

berechtigen zu weitergehenden Hilfen, um einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu erreichen. Das Merkzeichen „G“ steht schwerbehinderten Menschen zu, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Auf

Antrag können schwerbehinderte Menschen mit diesem Merkzeichen „G“ den öffentlichen Personennahverkehr in der Regel mit einer Eigenbeteiligung von 60 EUR pro Jahr unentgeltlich nutzen. Alternativ kann aber auch eine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % in Anspruch genommen werden. Das Kraftfahrzeug darf dann aber nicht von anderen Personen genutzt werden, es sei denn, diese Fahrten stehen im Zusammenhang mit der Beförderung oder etwa der

Haushaltsführung des behinderten Menschen. Mehr zu den weiteren Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis erfahren Sie in meiner Kolumne in der nächsten Ausgabe von „Werther erleben“! Bei Fragen zu diesem Thema können Sie sich selbstverständlich an mich wenden – ich helfe Ihnen gerne!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr,

Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 11/2008

## **Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu?**

(Teil 3 – Merkzeichen)

In meinem letzten Artikel habe ich Ihnen bereits das Merkzeichen „G“ näher dargestellt. Da es aber noch viele weitere Merkzeichen gibt, möchte ich Ihnen heute zwei weitere vorstellen. Merkzeichen, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden, berechtigen zu weitergehenden Hilfen, um einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu erreichen. So erhalten Personen das Merkzeichen „aG“, wenn sie außergewöhnlich gehbehindert sind. Eine solche Behinderung liegt vor, wenn sich die Person aufgrund der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen kann. Unter dieses Merkzeichen fallen etwa Personen mit Querschnittslähmungen oder Amputationen beider Beine. Personen, die dieses Merkzeichen erhalten sind von der Kraftfahrzeugsteuer eines auf sie zugelassenen Kraftfahrzeugs befreit. Weiterhin kann auch der öffentliche Nahverkehr auf Antrag in der Regel gegen den Kauf einer Wertmarke in Höhe von 60 Euro pro Jahr unentgeltlich genutzt werden. Hinzu kommen weitere steuerliche Erleichterungen sowie der Möglichkeit einen EU-einheitlichen Parkausweis, zu beantragen. Dieser berechtigt zu bestimmten Parkerleichterungen, wie etwa an Plätzen zu parken, die speziell für Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung vorgesehen sind. Das Merkzeichen „B“ berechtigt zur Mitnahme einer Begleitperson, wenn die behinderte Person bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln aufgrund ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Das ist z.B. bei Personen mit einer Querschnittslähmung oder blinden Menschen der Fall. Die Beförderung dieser Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr, auch im Fernverkehr und bei Flugreisen innerhalb der BRD, erfolgt dann kostenlos. Mehr zu den weiteren Merkzeichen auf dem Schwerbehindertenausweis erfahren Sie in meiner Kolumne in der nächsten Ausgabe von „Werther erleben“! Ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2009!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr,

Rechtsanwältin

erschieden in: "Werther erleben" 12/2008

## **Schwerbehinderung: Welche Leistungen stehen mir zu?**

(Teil 4 – Merkzeichen)

Heute möchte ich Ihnen zwei weitere Merkzeichen, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können, kurz vorstellen. Wenn die schwerbehinderte Person hilflos ist, erhält sie das Merkzeichen „H“. Hilflos ist eine Person, wenn sie für häufig und regelmäßig wiederkehrende Handlungen im Alltag fremder Hilfe bedarf, z.B. bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden. Hilflose Menschen sind auch solche, für die eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Hilflosigkeit ist daher u.a. gegeben bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung sowie bei Querschnittslähmung und Behinderungen, die

die ständige und dauerhafte Benutzung des Rollstuhls erfordern. Das Merkzeichen „H“ berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr ohne Übernahme eines eigenen Kostenanteils. Zusätzlich sind hilflose Personen auch von der Kfz-Steuer befreit. „Bl“ ist ein weiteres Merkzeichen, welches schwerbehinderte blinde Personen erhalten. Blind ist hierbei ein behinderter Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 1/50 beträgt oder bei anderen vergleichbaren Störungen des Sehvermögens. Auch für blinde Personen besteht nebeneinander Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr und Anspruch auf Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Nach der Straßenverkehrsordnung werden auch Parkerleichterungen gewährt. Weiterhin haben blinde Personen einen Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht. Sowohl bei dem Merkzeichen „H“ als auch bei dem Merkzeichen „Bl“ können auch noch einige steuerliche Vergünstigungen beanprucht werden.

Bei Fragen zum Thema Schwerbehinderung, vereinbaren Sie doch einfach einen Termin! Ich helfe Ihnen gerne weiter!

Ihre Carolin van der Mühlen-Landwehr,

Rechtsanwältin

erschienen in: "Werther erleben" 1/2009